

SECO  
Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Bern, den 14. Februar 2008  
Z:\\_SODK\14. Sozialpolitik\AVIG\

## **Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Stellungnahme der SODK im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). In einem ersten Abschnitt möchten wir einige allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf der Teilrevision des AVIG anbringen. Im zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie sodann unsere Anliegen und Bemerkungen zu einzelnen zentralen Punkten resp. Artikel der Vorlage.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Als Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Sozialdepartemente teilen wir Ihre Sorge um die zukünftige Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. Wir möchten jedoch festhalten, dass die Versicherungszweige nicht isoliert analysiert und ohne Rücksicht auf das Gesamtsystem reformiert werden dürfen. Damit werden zwar allenfalls in den einzelnen Versicherungsbereichen Einsparungen realisiert, welche aber zumindest teilweise als zusätzliche Belastungen in einem anderen Bereich der Existenzsicherung wieder auftauchen.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Einsparungsmassnahmen führen praktisch alle zu einem Leistungsabbau und damit zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe als letzte Instanz im sozialen Netz, d.h. eine Verlagerung der Kosten auf die Kantone und Gemeinden. Diesem Umstand wird weder im erläuternden Bericht noch bei der detaillierten Darstellung der zu revidierenden Artikel Rechnung getragen. Die in Kapitel 6 auf Seite 11 dargelegten finanziellen Auswirkungen für die Kantone sind etwas mager. Es findet sich kein Wort über die Auswirkungen einer Leistungskürzung auf die Sozialhilfe oder die Belastung der Kantone und Gemeinden bei einer allfälligen Kompensation eines geplanten Leistungsabbaus.

Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sprechen sich gegen Leistungskürzungen aus, die die Sozialhilfe stärker belasten. Es ist nicht Sache der Sozialhilfe, weiterhin und verstärkt durch die vorgesehenen Revisionsvorhaben im AVIG die Folgen struktureller Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt aufzufangen. Die finanzielle Sicherheit der Arbeitslosenversicherung (ALV) ist grundsätzlich über eine Anpassung der Einnahmen und nicht über Leistungskürzungen sicher zu stellen. Wenn es dennoch zu einem Leistungsabbau kommen

sollte, müsste nachgewiesen werden, dass keine anderen Sozialwerke, insbesondere nicht die Sozialhilfe davon betroffen sein würden.

### **Anmerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **Art. 3: Beitragsbemessung und Beitragssatz**

Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, sind wir der Ansicht, dass die finanzielle Sicherheit der ALV, d.h. die Mehrausgaben primär mit Mehreinnahmen gedeckt werden müssen. Demzufolge begrüssen wir die Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes von 2 auf neu 2.2%.

Antrag: Um einen allfälligen Leistungsabbau zu verhindern oder zumindest einzudämmen, schlagen wir eine Erweiterung der Erhöhung des ordentlichen Beitragssatzes auf 2.3% vor. Damit könnten Mehreinnahmen von 690 Mio. CHF anstelle der dargestellten 460 Mio. CHF generiert und der drohende Leistungsabbau erheblich abgefedert werden.

Dabei sind wir uns bewusst, dass Prämien erhöhungen den Wirtschaftsstandort Schweiz und den Arbeitsmarkt generell belasten. Die vorgeschlagenen Erhöhungen sind aber massvoll und so gering, dass sie auch für die Arbeitgebenden zumutbar sind.

#### **Art. 18: Wartezeiten**

Von der Erschwerung des Taggeldbezugs für Beitragsbefreite (Verlängerung der Wartezeit auf 260 Tage) sind insbesondere Schul- und StudienabgängerInnen ab 25 Jahren betroffen und damit gerade jene Zielgruppe, welche beispielsweise im Rahmen des Case managements in ihrer beruflichen und sozialen Integration besonders unterstützt werden sollte. Der Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt gestaltet sich auch für gut Ausgebildete oft schwierig, da meist Berufserfahrung vorausgesetzt wird. Es stehen aber nicht genügend Praktika- und Volontariatsstellen für Schul- und Studienabgängerinnen und -abgänger zur Verfügung, damit eine verlängerte Wartezeit sinnvoll genutzt oder überbrückt werden könnte. Es betrifft also Personen, welche die berufliche Eingliederung anstreben, was primär Sache der ALV und nicht der Sozialhilfe ist. Diese Massnahme bewirkt eine Umlagerung von der ALV auf die Sozialhilfe, welche die Personen während der Wartezeit unterstützen muss.

Antrag: Wir lehnen diese Massnahme ab.

#### **Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> : Versicherter Verdienst**

Dass ein erzielter Verdienst in einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) nicht mehr versicherbar sein soll, steht quer zum Ansatz der Integrationsförderung und der entsprechenden Förderung von Integrationsmassnahmen. Ohne Anerkennung der Beitragszeit der AMM werden die betroffenen Personen schneller in die Sozialhilfe gedrängt, welche weit weniger geeignete Integrationsmassnahmen als die ALV anbieten kann. Es dürfte rechtlich zudem äusserst problematisch sein, bestimmte Kategorien von Personen und deren Arbeit von der generellen Versicherungspflicht der Bundesverfassung auszunehmen. Auch bietet dieser Artikel sehr viele Umgehungsmöglichkeiten.

Die rasche Wiedereingliederung ist nur eines von vier Wirkungszielen der ALV resp. der AMM. Die Begründung, mit diesem Abbauvorschlag zum Grundauftrag der ALV zurückzukehren, ist deshalb zu relativieren. Es gehört zum Grundauftrag der ALV, Aussteuerungen und Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden resp. zu senken, was sich bei komplexen Fällen über eine Rahmenfrist hinaus erstrecken kann. Sinnvoller ist es, die Wirksamkeit der AMM resp. die aktuelle Praxis zu hinterfragen und zu optimieren.

Antrag: Wir lehnen diese Massnahme ab.

### **Art. 23 Abs. 4 und 5: Versicherter Verdienst**

Von der Nichtberücksichtigung der Kompensationszahlungen bei der Berechnung des versicherten Verdienstes in einer Folge-Rahmenfrist wären vor allem über 25-Jährige, Männer und AusländerInnen sowie Kantone mit stark saisonaler Beschäftigung in den Sektoren Bau, Gastgewerbe, Transport, Reinigung und persönliche Dienstleistungen betroffen.

Das Abstellen auf den effektiv vom Arbeitgeber entrichteten Beitrag (ohne die zusätzlichen Kompensationsgelder der ALV), birgt die Gefahr einer negativen Spirale, welche potentiell gerade auch unterstützungspflichtige Personen trifft. Es führt zum Verlust eines positiven Anreizes zum Zwischenverdienst.

Auch hier wird nicht ersichtlich, wie die diesbezüglichen Auswirkungen auf die nachgelagerten Systeme und insbesondere die Sozialhilfe aufgefangen werden können.

Antrag: Wir lehnen diese Massnahme ab.

### **Art. 27 Abs. 2: Höchstzahl der Taggelder**

Die Anpassung der Bezugsdauer an die Länge der Beitragszeit ist eine klare Leistungseinschränkung mit einem Spareffekt für die ALV, aber ohne Angaben, wie diese Einschränkung anders aufgefangen werden soll denn über die Sozialhilfe.

Diese Massnahme trifft insbesondere Personen in temporären oder prekären Arbeitsverhältnissen. Es ist wenig konsequent, auf der einen Seite die Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse zuzulassen resp. zu fördern, auf der anderen Seite aber genau die davon betroffenen Personen in der Versicherung zu bestrafen.

Antrag: Wir lehnen diese Massnahme ab.

### **Art. 27 Abs. 5: Höchstzahl der Taggelder**

Wir sprechen uns gegen eine Streichung des Art. 27 Abs. 5 (Erhöhung der Taggelder für besonders von Arbeitslosigkeit betroffene Regionen) aus und votieren für eine Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen für die Kantone (Variante zur Streichung). Die aktuelle Formulierung kann tatsächlich zu Ungleichbehandlungen führen und die Regelung scheint in der Umsetzung eher schwerfällig zu sein.

Obwohl für die Kantone allfällige Mehrbelastungen anstehen können, wird eine Anpassung von Art. 27 Abs. 5 der Streichung desselbigen vorgezogen.

### **Sparpotential bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen**

Mit der Senkung des Bundesbeitrages für arbeitsmarktliche Massnahmen (Plafondansatzes) von 3'500 auf 3000.- CHF pro Stellensuchende und Jahr wird das Risiko erhöht, dass damit die Anzahl Plätze zurückgehen wird und der Abbau nicht nach Fachprioritäten sondern nach Lobbystärke der Anbieter erfolgt. Die AMM sollen grundsätzlich nicht geschwächt, sondern optimiert werden.

Antrag: Wir lehnen diese Massnahme ab.

### **Art. 59d: Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von deren Erfüllung befreit sind und für Personen, deren Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann**

Mit dem Rückzug der Finanzierung von AMM für Nichtversicherte durch die ALV wird gegenüber der IIZ ein ungünstiges Signal ausgesendet (Streichung des Bundesbeitrages auf Kosten anderer Sozialversicherungen).

Die Aufhebung von Art. 59d würde zu einem Wegfall der bisherigen Leistungen des Bundes im Umfang von 80% für die Bildungs- und Beschäftigungsprogramme von Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die Beitragszeit nicht erfüllen oder davon befreit sind, führen. 20% der Kosten für diese Programme haben bisher die Kantone übernommen. Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für die genannte Personengruppe sind jedoch zwingend, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und eine lang andauernde, kostspielige finanzielle Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe zu verhindern.

Durch die Streichung von Artikel 59d wären die Kantone und Gemeinden somit gezwungen, die wegfallenden 80% der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen selber zu übernehmen und die am Anfang der Entwicklung stehende Interinstitutionelle Zusammenarbeit (ILZ) würde akut gefährdet.

Antrag: Wir hegen grosse Bedenken bei der Streichung von Art. 59d und lehnen diese Massnahme ebenfalls ab.

**Art. 98: MwSt.**

Wir stimmen der Befreiung von Leistungen der ALV von der Mehrwertsteuerpflicht zu.

**Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ....**

Wir stimmen der ausserordentlichen Erhöhung der Lohnbeiträge um zusätzliche 0.2% (resp. 0.1% bei einem allfälligen neuen Lohnbeitrag von 2.3%) sowie der ausserordentlichen Einführung des Solidaritätsbeitrags von 1% für Einkommensteile zwischen 106'800 und 267'000 CHF zu.

Zu guter Letzt möchten wir Sie noch auf ein Fragestellung aufmerksam machen, dessen Lösung wir im Rahmen der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzugehen vorschlagen. Es handelt sich um das Problem von Arbeitslosen, welche durch Krankheit oder Unfall nicht in der Lage sind, eine (neue) Arbeit zu finden und sich damit sehr rasch in einer finanziell schwierigen Situation befinden und schliesslich in der Sozialhilfe landen. Um diesem Problem zu begegnen schlagen wir vor, die Einführung eines Versicherungsobligatoriums bei der Erwerbsersatzversicherung für alle Erwerbstätigen (inklusive während einer Arbeitslosenperiode) zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen  
und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin

Die Generalsekretärin



Kathrin Hilber  
Regierungspräsidentin



Margrith Hanselmann

**Kopie:** Kantonale Sozialdirektorinnen und -direktoren